

Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Eurasburg vom 14.03.1984 in der Fassung vom 15. Nov. 2001

Die Gemeinde Eurasburg erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Bayer. Abfallgesetzes i.V.m. dem Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 30.01.1984 Nr. 230-200 B 8/130 genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Eurasburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle
gemessen in m³.

§ 5

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

- | | | |
|---|---|-------|
| a) für Abfälle nach § 1 Abs. 1 a) der
Abfallbeseitigungssatzung
pro angefangenen m ³ | € | 10,-- |
| b) für Abfälle nach § 1 Abs. 1 b) der
Abfallbeseitigungssatzung
pro angefangenen m ³ | € | 8,-- |

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- 2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eurasburg, den 14.03.1984

gezeichnet

Völk, 1. Bürgermeister